Erscheint wöchentlich einmal, (Mittwochs.)

Preis vierteljährlich 80 Pf. durch die Post bezogen 99 Pfg.

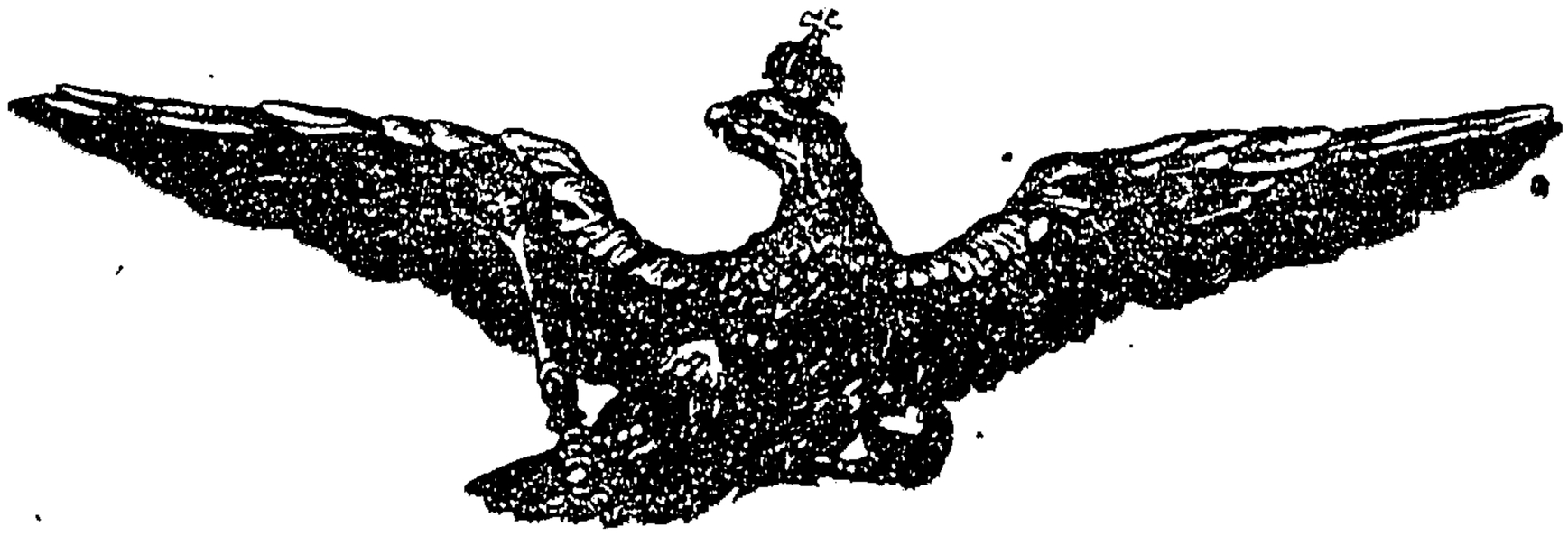

Insertionspr. die 2spalt. Zeile 10 Pfg., bei 2 maliger Aufnahme 10% bei 3—5 maliger 20%, bei weiteren Aufnahmen bis 50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 41. Münsterberg, Mittwoch, den 14. Oktober 1908.

[10142.] Die Königliche Regierung zu Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — G.-S. S. 335 — zum Verbandsvorsteher des katholischen Gesamtschulverbandes Tarchwitz den Gutsinspektor, Gutsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter Blum in Korschwitz und zu dessen Stellvertreter den Gemeindevorsteher Gutsbesitzer Brammel in Tarchwitz, beide für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 12. Oktober 1908.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1908, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses hier, Leipziger-Straße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz-Albrechtstraße Nr. 5/6, am 19. Oktober d. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 20. Oktober d. J. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1908.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Holtz.

[11248.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. Oktober 1908.

Revision der Jagdscheine.

[11210.] Mit Bezug auf die §§ 72 und 73 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — G.-S. S. 207 — ersuche ich die Leiter der Ortspolizeibehörden und die Gendarmeriewachtmeister des Kreises, in meinem Auftrage bei jeder geeigneten Gelegenheit eine Revision gegenüber den die Jagd ausübenden Personen auf das Beisichführen eines gültigen Jagdscheines vorzunehmen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich die Revision auch auf die Jagdberechtigung zu erstrecken. Jeder ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten Jagende muß sich über seine Befugnis zur Jagdausübung auf fremdem Jagdrevier dem Jagdkontrollbeamten gegenüber ausweisen können (durch Vorzeigung eines Erlaubnisscheines.)

Wer sich auf dem Wege zur Jagd befindet oder von ihr zurückkehrt, braucht keinen Jagdschein bei sich zu führen. — Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Mai 1902. — Er hat sich aber eventl. über seine Person und den rechtmäßigen Erwerb des Wildes auszuweisen. Wer aber unmittelbar vorher gejagt hat, muß den Jagdschein vorzeigen. — Kammergerichtserkenntnis vom 12. Juni 1893. — Verweigertes Vorzeigen des Jagdscheines ist gleichbedeutend mit „nicht bei sich führen". Münsterberg, den 10. Oktober 1908.

Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben.

[11241.] Am 1. Oktober d. Js. ist das Reichsgesetz vom 30. Mai d. Js. — R.-G.-Bl. S. 356 fg. — betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in Kraft getreten.

Die wesentlichste neue Anordnung ist, daß nach Artikel I Ziffer III die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zusteht, die eine **Meisterprüfung bestanden haben.**

Bisher genügte es, daß der Lehrherr, wie auch das neue Gesetz fordert, das 24. Lebensjahr vollendet hatte und entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung in dem betreffenden Gewerbe bestanden oder es

fünf Jahre hindurch persönlich selbständig ausgeübt hatte, oder als Werkmeister darin tätig gewesen war. Personen, die den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, kann die **höhere** Verwaltungsbehörde (der Regierungs-Präsident) die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich erteilen.

Zur Vermeidung von Härten bestimmt Artikel II§Ziffer I des Gesetzes, daß solche Personen, die am 1. Oktober 1908 zur Anleitung von Lehrlingen bereits fünf Jahre lang befugt und während dieser Zeit in ihrem Berufe tätig waren, **auf Antrag** in Städten bis zu 10000 Einwohner und auf dem Lande von dem Landrat die Befugnis erhalten, (Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juli d. Js. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 305 fg.) auch weiter ohne Meisterprüfung Lehrlinge ausbilden dürfen. Personen, auf welche diese Voraussetzungen **nicht zutreffen** (obwohl sie zum 1. Oktober d. Js. Lehrlinge beschäftigen), **kann** die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen vom 1. d. Mts. ab von mir auf ihren Antrag verliehen werden.

Die **vor** dem 1. Oktober d. Js. in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge können ausgelehrt werden.

Wer die Lehrbefugnis bisher noch nicht besessen hat und auch sonst nicht den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht, muß, um die Lehrbefugnis zu erlangen, sofern er Lehrling oder Geselle ist, zunächst auf dem vorgeschriebenen Wege die Meisterprüfung ablegen. Dasselbe wird von denjenigen selbständigen Handwerkern verlangt, die noch nicht fünf Jahre selbständig sind, bisher weder im Lehrlings- oder Gesellenverhältnisse gestanden haben, falls sie Lehrlinge anleiten wollen.

Eine Ausnahmebestimmung sieht Ziffer II des Artikels II des Gesetzes vor, wonach bis zum 1. Oktober 1913 die Ablegung der Meisterprüfung noch erfolgen kann, ohne daß vorher die Gesellenprüfung abgelegt ist, während von da ab dreijährige Lehrzeit und dreijährige Gesellenzeit in dem Gewerbe vorangegangen sein müssen, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll.

Zur Ermöglichung der schleunigen Prüfung zu erwartender Anträge ersuche ich den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände um Aufstellung und Einreichung einer Nachweisung nach folgendem Muster oder einer Fehlanzeige binnen 14 Tagen:

Gemeinde-(Guts-)bezirk . . . . . .

Laufende Nummer.	Name und Vorname des Handwerkers oder Handwerksmeisters.	Bezeichnung des Handwerks.	Geburtsdatum des Handwerksmeisters.	Zeitpunkt des Eintritts als Lehrling in das Handwerk.	Hat die Gesellenprüfung bestanden am?	Hat die Meisterprüfung bestanden am?	Zeitpunkt, seit dem er das Handwerk persönlich selbständig ausübt ev. als Werkmeister.	Anzahl der gegenwärtig gehaltenen Lehrlinge.	Zeitpunkt, an welchem jeder der Lehrlinge ausgelernt haben wird?

Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Handwerke in nachstehender Reihenfolge aufzuführen, Barbiere, Brauer, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Schlosser, Klempner, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Uhrmacher, Maurer und Zimmerer, Schornsteinfeger und sonstige Handwerker.

In die Nachweisung sind die Handwerker aufzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Innung angehören oder nicht.

Münsterberg, den 10. Oktober 1908.

Meldung von Krankheits- und Todesfällen bei ansteckenden Krankheiten.

[10974.] Nach den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 —Kreisblatt für 1905 S. 199 und für 1906 S. 190 — haben die Ortspolizeibehörden in vorkommenden Fällen jedesmal ungesäumt (also sofort nach Empfang der Anzeigen und erfolgter Eintragung in die betreffende Krankenliste) die erhaltenen Anzeigen oder Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Herrn Kreisarzt zuzustellen.

Diese Vorschrift wird nach Mitteilung des Herrn Kreisarztes in vielen Fällen **nicht** erfüllt, sondern die Mitteilung erfolgt oft in **ungenauer** Weise mittelst Postkarten oder in Briefform. Dabei werden unnötig Porto oder Boten aufgewendet, während die Karten frei lt. Avers. gehen. Durch die gelegentliche Sendung durch Boten entstehen auch recht unangenehme Verzögerungen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich wiederholt auf diese Vorschriften hin und erwarte von ihnen für die Zukunft deren genaueste Beachtung.

Münsterberg, den 12. Oktober 1908.

Ordnung
betr. die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche in dem Amtsbezirke Bernsdorf, Kreis Münsterberg.

Auf Grund des heutigen Beschlusses des Amtsausschusses wird hiermit in Gemäßheit der §§ 6—8, 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 70a der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 folgende Ordnung betreffend Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche im Amtsbezirk Bernsdorf erlassen:

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Bestimmungen für Neu-, Umbau- und Reparaturbauten die Nachsuchung einer Bauerlaubnis vorgeschrieben ist, wird für deren Erteilung eine Gebühr zur Amtskasse erhoben.

Dieselbe beträgt:

1. Bei einem Neubau eines Wohnhauses mit einem vollen Geschosse von nicht mehr als 100 qm bebauter Fläche . . . . . 5 Mk.
2. Desgl. mit 2 oder 3 vollen Geschossen oder einer bebauten Fläche von 100 bis 200 qm . . 10 Mk.
3. Bei noch größeren Bauten . . . . . 15 Mk.
4. Bei dem Neubau einer Mühle, Fabrik oder sonst eines gewerblichen Betriebsgebäudes
   a. bei 1 Geschoß und einer Fläche von nicht mehr als 100 qm . . . . . 9 Mk.
   b. bei 2—3 Geschossen und einer Fläche von 100—200 qm . . . . . 18 Mk.
   c. bei größerer bebauter Fläche . . . . . 25 Mk.
5. Bei dem Neubau von Gebäuden, welche als landwirtschaftliche Betriebs-, Lager- oder Wirtschaftsräume benützt werden, Scheunen, Ställen, Remisen und dergl. 1/3 der Sätze zu Nr. 1, 2 und 3.
6. Bei Um- und Reparaturbauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers. 1—6 Mk.
7. Zur Herstellung von Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Dämmen, Brücken, Schleußen, Schützen, Wegen, Gräben, Grundstückseinfriedigungen und dergl. kleineren Bauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers . . . . . 1—6 Mk.

§ 2. Kirchen- und Schulbauten, sowie Bauten von Kommunalverbänden und solche des Reichs- und Landesfiskus sind von der Gebühr im § 1 befreit. Ebenso wird für Neu-, Um- und Reparaturbauten von Düngergruben, Aborten und ähnlichen Baulichkeiten von ganz geringem Umfange eine Gebühr nicht erhoben.

Notorisch Unbemittelten kann die Gebühr auf Antrag durch Beschluß des Amtsausschusses ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Notwendigkeit des Baues nachgewiesen erscheint.

§ 3. Die Gebühren sind von dem Bauherrn binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung über die Höhe ihres Betrages zur Amtskasse zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden sie nebst den entstandenen Porto- und sonstigen Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4. Einsprüche gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren sind binnen zwei Monaten nach dem Tage der Mitteilung des Gebührenbetrages bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Ueber sie beschließt der Amtsausschuß.

Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß zulässig.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Hinsichtlich der Nachforderung von Gebühren und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 87 Nr. 2, 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bernsdorf, den 23. August 1908.

Der Amtsvorsteher. G. A. Mindner.

[10779.] Die vorstehende Gebührenordnung wird im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. Januar cr. — S. 27/28 — hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 5. Oktober 1908.

Betrifft Trichinenschau in Willwitz.

[11066.] Wie aus meiner Kreisblattbekanntmachung vom 30. v. Mts. — S. 182/83 zu ersehen ist, ist der bisherige Trichinenschaubezirk Willwitz aufgehoben und mit dem Trichinenschaubezirk Wiesenthal vereinigt worden.

Die Vertretung des Trichinenschauers Elbel in Wiesenthal für die Ortschaft Willwitz übernimmt der Trichinenschauer Schindler in Altheinrichau.

Der Herr Gemeindevorsteher von Willwitz wolle Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Gemeindeinsassen bringen. Münsterberg, den 12. Oktober 1908.

Betrifft Sammelbücher für die bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien Versicherten.

[10505.] Im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte der Quittungskartenausgabestellen hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien zu Breslau angeregt, an Stelle der bisherigen losen Aufrechnungsbescheinigungen für die Versicherten **Sammelbücher** einzuführen.

Da die Einführung der Sammelbücher einerseits für die Versicherten von großem Werte ist, andererseits die Kontrolle der Beitragsentrichtung der Arbeitgeber erheblich erleichtert, ersuche ich den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, den in ihren Bezirken wohnhaften im versicherungspflichtigen Verhältnis stehenden Personen die Beschaffung eines solchen Sammelbuches dringend zu empfehlen.

Entsprechende Anträge von Versicherten wollen der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände unter Erhebung eines Betrages von 10 Pfg. für das Buch und Einreichung der eingegangenen Beträge nebst den losen Aufrechnungsbescheinigungen, den Quittungskartenausgabestellen hierselbst und in Heinrichau einsenden, die hinsichtlich der Beschaffung des Sammelbuches und Uebertragung der Aufrechnungsbescheinigungen in dasselbe das Erforderliche veranlassen werden.

Münsterberg, den 9. Oktober 1908.

[11155.] Der **Rotlauf** unter den Schweinen des Gutsbesitzers Eduard Pohl in Bärwalde ist **erloschen.**

Münsterberg, den 12. Oktober 1908. Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E.-St. 2506.] Zu Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission sind ernannt:

für den Voreinschätzungsbezirk 2 der Amtsvorsteher Julius Preußner in Algersdorf,
für den Voreinschätzungsbezirk 16 der Amtsvorsteher Hermann Peicker in Hertwigswalde,
für den Voreinschätzungsbezirk 20 der Gemeindevorsteher Schnabel in Moschwitz.

Gleichzeitig ist für letzteren Bezirk zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gutsverwalter Ernst Rampold in Moschwitz ernannt, wovon ich den in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorständen Kenntnis gebe.

Münsterberg, den 6. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Kirchner. Landrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, in ihren Bezirken bezw. Gemeinden im Interesse der Landwirte amtlich bekannt machen lassen zu wollen, daß das Proviantamt Glatz **fortwährend** bis zur Deckung seines Bedarfs **Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh** zu den **höchsten Tagespreisen** kauft und Angebote hierin jederzeit entgegennimmt.

Proviantamt Glatz.

Die Verpachtung des I. Bezirks der hiesigen Gemeindejagd (auf 6 Jahre bis 15. August 1914) findet

Donnerstag, den 29. Oktober 1908,
nachmittags 5 Uhr,

im hiesigen **Müller'schen Gasthause** beschränkt öffentlich meistbietend statt. Die Pachtbedingungen werden im Termin auf Verlangen bekannt gegeben.

Groß-Nossen, den 12. Oktober 1908.

Der Jagdvorsteher. Haunschild.

Nach 5½jähr. Tätigkeit als Assistenzarzt an Breslauer Kliniken, am Krankenhause zu Hirschberg i. Schles. und in eigener Praxis habe ich mich hier als

prakt. Arzt

und

Spezialarzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten

niedergelassen. Sprechst. 8 — 10 und 3 — 4 Uhr.

Münsterberg i. Schl., im Oktober 1908.

Heintze.

prakt. Arzt und Spezialarzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten, Villa Albert, Patschkauerstr. Nr. 26.

M. Kempinski & Co.

Weinhandlung Breslau

Inhaber **Eduard Krause**

Kaiserl. und Königl. Hoflieferant

offerieren nachstehend ganz besonders preiswerte Weine bei Abnahme von 12 Fl. einer Sorte.

Rhein-Weine

1903er Friedelsheimer Berg p.12Fl. M.14,—
1904er Scharlachberger Auslese M.21,—

Mosel-Weine

1904er Trabener Königsberg p.12Fl. M.14,—
1904er Berncastler Schloss . . . M.21,—

Bordeaux-Weine

1905er Chât. Léoville . . . . . p.12Fl. M.14.—
1904er Chât. Grand Poujeaux . . . M.21.—

Cognac

Hausmarken d. Firma M. K. & Co., Breslau

Anker Cognac Deutsch. Erzeugnis p.12Fl. M.25,80
Cognac fine Champagne Französ. Erzeugnis M.51.—

Schaumweine und Champagner

Hausmarken der Firma **M. Kempinski & Co., Breslau**

Deutsch. Schaumwein

Flaschengärung garantiert, halbtrock. p.12Fl. M.27,—

Schäumender Moselwein

Spezialfüllung trocken . . . . p.12Fl. M.33,—

Echt französischer Champagner

Grenzfüllung demi sec und sec . . . p.12Fl. M.39,—

Sillery Granat, roter Champagner

Grenzfüllung . . p.12Fl. M.45,—

Alle 4 Sorten je 3 Fl. = 12 Flasch. M.36,—

Wir bitten unsere Spezial-Preisliste zu verlangen.

Verantwortlicher Redakteur: Waltke, Königl. Kreissekretär, Münsterberg.
Verlag des Königlichen Landratsamtes. J. A. Troebel, Buchdruckerei, Münsterberg.